



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0135/2020		Datum: 23.04.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30 - C - 2232	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtungsvorlage zum gemeinsamen Antrag AT/0095/2019 der GRÜNEN, SPD und LINKEN zur Verkehrsführung Wendelinusstraße</b>			
Gremienweg:			
12.05.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Wegen des starken Gefälles, der geringen Fahrbahnbreite und schlechter Sichtverhältnisse ist der Radverkehr in der Wendelinusstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht entgegen der Einbahnstraße zugelassen. Alternative Verkehrsführungen in dem Bereich wurden vollumfänglich geprüft, sind aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht rechtmäßig.

Der Einsatz einer Lichtsignalanlage setzt eine verkehrsrechtliche Anordnung voraus. Für die verkehrsrechtliche Anordnung dieser Lichtsignalanlage zur Regelung der Radverkehrsführung entgegen der Einbahnstraße müssen wiederum die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung von Lichtsignalanlagen ist gemäß der Straßenverkehrsordnung und den aktuellen Regelwerken nur dort erlaubt, wo dies wegen der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Das bedeutet, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen muss, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Gemäß § 45 Abs. 1c Satz 3 StVO ist die Anordnung von Lichtsignalanlagen zur Verkehrsregelung an Kreuzungen oder Einmündung in Tempo 30-Zonen unzulässig.

Die Wendelinusstraße befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Zwar wird hier keine Kreuzung oder Einmündung geregelt, sondern eine Engstelle, jedoch ist dies nach Rücksprache und Abstimmung mit dem LBM sowie dem Ministerium auch hier nicht zulässig. Folglich ist der Einsatz einer Lichtsignalanlage in der Wendelinusstraße aufgrund der fehlenden rechtlichen Zulässigkeit nicht anordnungsfähig.

Darüber hinaus gestaltet sich eine technische Realisierbarkeit als schwierig. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten könnte ein Anforderungstaster nur direkt am Signalgeber für den entgegenfahrenden Radfahrer vorgesehen werden. Eine frühzeitige Erkennung des Radfahrers (mittels Videokamera oder Schleife) wäre nicht möglich. Dies würde zu ungewollten Anforderungen durch querende Fußgänger, vorbeifahrende oder parkende Fahrzeugen führen und den Verkehrsfluss sinnlos stören. Im Bereich der Signalmasten müsste eine ausreichende Aufstellfläche zur Verfügung stehen, sodass ein Radfahrer an einem wartenden Fahrzeug vorbeifahren kann und andersherum. Hierfür müssten sechs Parkplätze entfallen. Die signaltechnisch geschützte Strecke wäre dadurch sehr lang, infolgedessen wären die Wartezeiten für den Radfahrer und die Fahrzeuge sehr lang. Auf diese Wartezeiten würden insbesondere Radfahrer sehr empfindlich reagieren, diese würden in ihrem Verkehrsfluss erheblich ausbremsen werden. Die Verwaltung und auch die Polizeiinspektion Lahnstein haben erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Akzeptanz bei den betroffenen Radfahrern. Es besteht die

Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Fahrweise ungeduldiger Radfahrer, die das Gefahrenpotenzial an der Stelle dann noch steigen lässt.

Hinzu kommt, dass die wartenden Fahrzeuge zu einer zusätzlichen Schadstoff- und Lärmbelastung führen würden, welche zu Lasten der Anwohner gingen.

Im Jahre 1987 wurde während der Umbaumaßnahme der Kreuzung der B42 mit der Balthasar-Neumann-Straße eine Ampelanlage in der Wendelinusstraße als Übergangslösung eingesetzt. Da man nicht nur dem Radverkehr, sondern auch dem Kraftfahrzeugverkehr gerecht werden wollte, wurde für beide Verkehrsarten die Einbahnregelung durch die Einrichtung der Lichtsignalanlage kurzfristig aufgehoben.

Die Anwohner berichteten aus dieser Zeit, dass die Lärm- und Abgasbelastung erheblich zugenommen hatte. Auch musste vor Ort im Gegensatz zu dem gewünschten zügigen Verkehrsfluss ein ampelbedingter Stoß- und Kolonnenverkehr festgestellt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Wendelinusstraße nicht zum Haupttroutennetz für Radfahrer zählt. Die kostenintensive Einrichtung der Lichtsignalanlage würde somit nur von vergleichsmäßig wenigen Radfahrern genutzt werden.

Nach Auswertung der Unfallhäufungsstellenstatistik durch die Polizeiinspektion Lahnstein wird die Wendelinusstraße nicht als Unfallhäufungsstelle ausgewiesen. An dieser Stelle wurden in den letzten Jahren keine Unfälle mit Radfahrerbeteiligung verzeichnet. Zu Gefährdungssituationen kann es lediglich kommen, wenn ein Radfahrer sich nicht rechtskonform verhält. Es wurden jedoch bislang nur vereinzelt Verstöße festgestellt, die allerdings im üblichen Rahmen liegen. Eine sichere alternative Wegführung über umliegende Straßen ist gegeben.

Nach Rücksprache mit der PI Lahnstein ist keine Unfallproblematik erkennbar, sodass aus verkehrspräventiver Sicht kein Bedarf der Installation einer Lichtsignalanlage besteht.

Folglich kann Seitens der Verwaltung der Einrichtung einer Lichtsignalanlage in der Wendelinusstraße unter Abwägung aller Umstände und wegen der fehlenden rechtlichen Zulässigkeit nicht gefolgt werden.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

**Beschlussempfehlung:**

Aufgrund der Rahmenbedingungen und der rechtlichen Unzulässigkeit ist die Einrichtung einer Lichtsignalanlage in der Wendelinusstraße nicht anordnungsfähig. Insoweit erübrigt sich eine Beschlussfassung.